

Vorschlag der Jugendorganisationen Gemeindegemeinschaften sowie Gemeindejugendfeuerwehrwart. Außerdem hat die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister die Möglichkeit, bei Bedarf weitere Funktionen einzurichten.

§ 3

Leitung der Gemeindebereiche

- (1) Die Gemeindebereiche werden von der Bereichsbrandmeisterin oder dem Bereichsbrandmeister geleitet. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehren in ihrem Gemeindebereich. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) erlassene „Dienstweisung für Gemeinde-, Bereichs- und Ortsbrandmeister“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle vertreten sich die Bereichsbrandmeisterin oder die Bereichsbrandmeister untereinander.
- (2) Die Bereichsbrandmeisterin oder der Bereichsbrandmeister wird für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Über die Ernennung beschließt der Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) nach Anhörung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters auf Vorschlag der dem Gemeindebereich zugeordneten Ortsfeuerwehren. Der Vorschlag wird von der Mehrheit aller Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter bestätigt.
- (3) Bereichsbrandmeisterin oder Bereichsbrandmeister können vom Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) vor Ablauf ihrer Amtszeit abberufen werden, wenn dies zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes notwendig ist. Vor der Beschlussfassung hört der Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) die am Verfahren Beteiligten an. Eine Bereichsbrandmeisterin oder ein Bereichsbrandmeister darf nicht gleichzeitig Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Kreisbrandmeisterin oder Kreisbrandmeister, Abschnittsleiterin oder Abschnittsleiter einer Freiwilligen Feuerwehr sowie Regierungsbrandmeisterin oder Regierungsbrandmeister sein.
- (4) Bereichsbrandmeisterin oder Bereichsbrandmeister müssen aktive Mitglieder der Ortsfeuerwehren des Gemeindebereichs sein. Sie müssen persönlich und fachlich geeignet sein und insbesondere praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst besitzen und an den zur Verleihung des Dienstgrades Hauptbrandmeisterin oder Hauptbrandmeister vorgeschriebenen Ausbildungslehrgängen der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz mit Erfolg teilgenommen haben. Ihre Amtszeit endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem sie die im NBrandSchG vorgesehene Altersgrenze erreicht haben.

§ 4

Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) erlassene „Dienstweisung für Gemeinde-, Bereichs- und Ortsbrandmeister“ zu beachten. Im Verhin-

derungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister.

§ 5 **Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten**

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und Stellvertretende Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp. Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren abberufen. Die Bereichsbrandmeisterin oder der Bereichsbrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörige ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 6 **Gemeindekommando und Gemeindekommandoausschuss**

- (1) Das Gemeindekommando besteht aus
- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) den Bereichsbrandmeisterinnen oder Bereichsbrandmeistern, den Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister, der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Gemeinkinderfeuerwehrwartin oder dem Gemeinkinderfeuerwehrwart als Beisitzerin oder Beisitzer kraft Amtes.
 - c) der Gemeindeschriftwartin oder dem Gemeindeschriftwart, der Gemeindepressereferentin oder dem Gemeindepressereferenten und der oder dem Gemeindesicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c) werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstaben a) und b) genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von 3 Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

- (2) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe eines Grundes verlangen.

- (3) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (4) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Gemeindeschriftwartin oder -wart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) zuzuleiten.
- (5) Der Gemeindekommandoausschuss besteht aus
 - a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) den Bereichsbrandmeisterinnen oder den Bereichsbrandmeistern und zwei Ortsbrandmeisterinnen oder zwei Ortsbrandmeister aus dem jeweiligen Gemeindebereich,
 - c) der Gemeindeschriftwartin oder dem Gemeindeschriftwart und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c) werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstaben a) und b) genannten Gemeindekommandoausschussmitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen oder die Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen oder Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in den Gemeindekommandoausschuss aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2. Die Vertreter der Ortsfeuerwehren werden aus der Mitte der Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister des jeweiligen Gemeindebereiches vorgeschlagen.

- (6) Der Gemeindekommandoausschuss unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommandoausschuss insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen. Dafür wird aus der Mitte des Gemeindekommandos ein Beschaffungsausschuss mit **6** Mitgliedern unter der Leitung einer Bereichsbrandmeisterin oder eines Bereichsbrandmeisters gebildet,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Samtgemeinde (Produkt Brandschutz),

- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Schulungen und Übungen,
 - g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.
- (7) Der Gemeindekommandoausschuss wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen verkürzt werden. Der Gemeindekommandoausschuss ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandoausschussmitglieder dieses unter Angabe des Grundes verlangen.
- (8) Der Gemeindekommandoausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (9) Beschlüsse des Gemeindekommandoausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt.
- (10) Über jede Sitzung des Gemeindekommandoausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied (Gemeindeschriftwartin oder Gemeindeschriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist allen Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeistern und stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen oder stellvertretenden Ortsbrandmeistern sowie der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) zuzuleiten.

§ 7

Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf Ortsebene die in § 6 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) bis g) aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 20).
- (2) Das Ortskommando besteht aus
- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder als Leiter,

- b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führerinnen oder den Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart und der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart als Beisitzerin oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart, der Ortspressereferentin oder dem Ortspressereferenten und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzer.

Die Beisitzer gemäß Satz 1 Buchstabe c) werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt.

- (3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindesten jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder die jeweils zuständige Bereichsbrandmeisterin oder der jeweils zuständige Bereichsbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe eines Grundes verlangen.
Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister und die Bereichsbrandmeisterin oder der Bereichsbrandmeister können an allen Sitzungen der zugehörigen Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 6 Absatz 4 entsprechend.
- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist auf Verlangen der Bereichsbrandmeisterin oder dem Bereichsbrandmeister und der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Bereichsbrandmeisterin oder der Bereichsbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern in den Ortsfeuerwehren.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einbe-

rufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist auf Verlangen der Bereichsbrandmeisterin oder dem Bereichsbrandmeister, der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) zuzuleiten.

§ 9 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält. Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem/der jeweiligen Leiter/in des Verfahrens zu ziehen ist.
- (2) Über dem den Rat der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) nach dem NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterinnen, Gemeindebrandmeister, Bereichsbrandmeisterinnen, Bereichsbrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen, Ortsbrandmeister und Stellvertretende Ortsbrandmeisterinnen und Stellvertretende Ortsbrandmeister) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach dem NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 10 Aktive Mitglieder

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) kann ein ärztliches Gesundheitszeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Samtgemeinde Lüchow (Wendland).
- (3) Über die Aufnahme/Übernahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über die Bereichsbrandmeisterin oder den Bereichsbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.
- (4) Aufgenommene Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer Feuerwehr waren, ist § 10 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren zu beachten.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben: „Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“ Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 11 Mitglieder der Altersabteilung

Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das im gültigen NBrandSchG vorgesehene Lebensjahr vollendet haben. Aktive Mitglieder können auf Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können. Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 12 Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Jugendabteilungen können in den Ortsfeuerwehren eingerichtet werden. Der Dienst in den Jugendabteilungen kann in einer Jugendordnung geregelt werden.

- (2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 11 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.
- (3) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.

§ 13

Mitglieder der Kinderfeuerwehr / Floriangruppe

- (1) Kinderfeuerwehren können in den Ortsfeuerwehren eingerichtet werden. Der Dienst in der Kinderfeuerwehr kann in einer Kinderfeuerwehrordnung geregelt werden.
- (2) Geeignete Kinder aus der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) können nach Vollendung des sechsten Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinderfeuerwehr.

§ 14

Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“

- (1) Feuerwehrmusik-/Feuerwehrspielmansszüge sind bei den Ortsfeuerwehren aufgestellt.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung „Feuerwehrmusik“ ist nicht an besondere Voraussetzungen gebunden. Mitglieder können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) haben. Die Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Einsatzdienst.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) unter Beachtung der Rechtsvorschriften des Landes und ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 16

Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Lüchow (Wendland), die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brand-

schutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) und der Bereichsbrandmeisterin oder des Bereichsbrandmeisters durch die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 17 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 18 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen – unbeschadet der ihnen gem. § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht – nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dieses unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde zu melden. Dieses gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

§ 19 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren an aktive Mitglieder verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau/Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Bereichsbrandmeisterin oder des Bereichsbrandmeisters.
- (3) Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Vorschlag des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Vorschlag des Gemeindekommandos.

§ 20 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) bei aktiven Mitgliedern,
 - e) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus wie in § 13 der Grundsätze für die Jugendfeuerwehren der Feuerwehren der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) aufgeführt ist.
- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) schriftlich mitzuteilen.
- (4) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
 - a) wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,

- b) wiederholt fachliche Anweisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 - d) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.
- (5) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sowie die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) an dem Verfahren zu beteiligen. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) erlassen. Ausgeschlossene Mitglieder können nach 2 Jahren erneut mit Zustimmung des Gemeindekommandos wieder als Mitglied aufgenommen werden.
- (6) Aktive Mitglieder, Mitglieder der Jugendabteilung oder auch Mitglieder der Kinderfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst beurlaubt werden.
- (7) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus. Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde Lüchow (Wendland) den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Lüchow (Wendland) vom 14. Februar 2007 außer Kraft.

Lüchow (Wendland), 13. Oktober 2011

Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

Samtgemeindebürgermeister